



Industrie Service

**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH · Westendstraße 199 · 80686 München · Deutschland

Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG
Herr Alexander Wiederer
Kaikenrieder Straße 27
94244 Teisnach

Ihre Zeichen/Nachricht vom	Unsere Zeichen/Name	Tel.-Durchwahl/E-Mail	Fax-Durchwahl	Datum	Seite
Hr. Wiederer 03.02.2023	IS-AN12-MUC/pr-cl Richard Proebstl	089 5791-2185 richard.proebstl@tuvsud.com	089 5791-1775	20. Februar 2023	1 von 5

**Stellungnahme zur Erörterung des Vorliegens einer erheblichen Gefahrenerhöhung im Zuge der Installation einer Flüssiggaslagerbehälteranlage;
A.-Nr.: 3763834**

Sehr geehrter Herr Wiederer,
auftragsgemäß nehmen wir nachfolgend zu der im Betreff genannten Thematik Stellung.

Stellungnahme zur Frage des Vorliegens einer erheblichen Gefahrenerhöhung:

1. Sachverhalt und Aufgabenstellung

Die Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG (kurz: Fa. Rohde & Schwarz) plant am Standort in 94244 Teisnach (Gemarkung Teisnach, Flurnummer 487) die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage mit einem Fassungsvermögen von max. 28,6 t (62 m³) Propan nach DIN 51622. Die Flüssiggaslagerbehälteranlage stellt eine Nebeneinrichtung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr dar und dient der Ersatz-Gasversorgung. Der Standort stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach 12. BImSchV (StörfallV) dar und unterliegt damit den Grundpflichten der Verordnung.

Sitz: München
Amtsgericht München HRB 96 869
USt-IdNr. DE129484218
Informationen gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV
unter www.tuvsud.com/impressum

Aufsichtsrat:
Reiner Block (Vors.)
Geschäftsführer:
Ferdinand Neuwieser (Sprecher),
Thomas Kainz, Simon Kellerer

Telefon: +49 89 5791-0
Telefax: +49 89 5791-1775
www.tuvsud.com/de-is

TÜV[®]

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Niederlassung München
Abteilung Anlagensicherheit und
Störfallvorsorge
Westendstraße 199
80686 München
Deutschland



Der angemessene Sicherheitsabstand für den Betriebsbereich wurde im Gutachten vom 01.12.2022 durch die TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Auftrags-Nr.: 3698926, IS-AN12-MUC/pr-cl) für den Standort ermittelt (siehe [4] in Abschnitt „2. Beurteilungsgrundlagen“). Der angemessene Sicherheitsabstand wird demnach durch das am Standort vorhandene Lager für Ammoniak bestimmt. Weitere am Standort vorhandene aufgrund des Stoffinhalts sicherheitsrelevante Anlagenteile und auch das geplante Flüssiggaslager liefern geringere Abstände, so dass alle dabei ermittelten Abstände innerhalb des durch das Ammoniaklager bestimmten angemessenen Sicherheitsabstands liegen.

Auf Veranlassung der Regierung von Niederbayern (per Mail vom 10.01.2023) soll ergänzend zu den Ausführungen im o.g. Gutachten vom 01.12.2022 (vgl. [4]) Stellung genommen werden, ob durch das geplante Vorhaben eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Eine Bewertung hierzu dient der Entscheidungsfindung, ob das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das Flüssiggaslager bei der Fa. Rohde & Schwarz im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG oder gemäß § 10 BImSchG mit Ausnahme von Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 6 (d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt werden soll.

In die Bearbeitung wurde der Sachverständige Herr Christian Lindner als Hilfspersonal nach § 11 der 41. BImSchV eingebunden. Durch den Sachverständigen Hr. Christian Lindner wurden die übermittelten Unterlagen sowie der Sachverhalt geprüft und die Stellungnahme in der Gesamtheit verfasst, unter fachlicher Aufsicht/Begleitung von Herrn Pröbstl. Der Sachverständige, Herr Richard Pröbstl, verfügt über eine Bekanntgabe als Sachverständiger gemäß § 29b Abs. 1 BImSchG (siehe: www.resymesa.de).

2. Beurteilungsgrundlagen

Für die Beurteilung werden folgende Gutachten bzw. Rechtsgrundlagen und Erkenntnisquellen in der zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme gültigen Fassung zugrunde gelegt:

- [1] Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- [2] 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)
- [3] „Hinweise und Definitionen zum angemessenen Sicherheitsabstand nach § 3 (5c) BImSchG“, Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), 13.09.2022
- [4] „Gesamtbericht über die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für das Werk Teisnach der Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 01.12.2022 (Auftrags-Nr.: 3698926, IS-AN12-MUC/pr-cl)



3. Beurteilung zur Frage der erheblichen Gefahrenerhöhung

Für die Bewertung der Frage, ob das geplante Vorhaben eine erhebliche Gefahrenerhöhung darstellt, werden zunächst Auszüge und Begrifflichkeiten aus relevanten Gesetzes- bzw. Verordnungstexten und Arbeitshilfen dargestellt.

Auszug aus § 16a BImSchG (vgl. [1]):

„Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, bedarf der Genehmigung, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.“

Auszug aus § 3 (5d) BImSchG (vgl. [1]):

„Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.“

Auszug aus „Hinweise und Definitionen zum angemessenen Sicherheitsabstand“ der LAI (vgl. [3]):

Nach der Definition in Abschnitt 4 der genannten Hinweise der LAI (vgl. [3]) liegt eine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne §§ 16a, 17 (4), 19 (4), 23b BImSchG vor, „wenn durch eine störfallrelevante Änderung [...] eine bereits bestehende Gefahr durch die Änderung derart beeinflusst wird, dass sie [...] die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößern kann oder die Folgen eines Störfalls verschlimmert werden können.“

Als Beispiele für neue Gefahren oder die Beeinflussung bereits bestehender Gefahren gelten „neue Stoffe mit größeren Gesundheits-, physikalischen und/oder Umweltgefahren, sowie relevante Stoffmengenerhöhungen [...] und sich daraus ergebende zusätzliche Gefährdungsszenarien wegen z.B. [...] höheren Explosionsüberdrücken, höherer Wärmestrahlung, größerem Stoffinventar, neuer Anlagen [...]“.

„Eine erhebliche Gefahrenerhöhung bezieht sich immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung und ist grundsätzlich gegeben, wenn u.a. die in der Anlage gehandhabten Mengen bzw. Massenströme von Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV um mehr als 10 % erhöht werden, oder die Änderung ein anderes Verfahren bzw. eine andere Art der Lagerung und andere störfallbegrenzende oder störfallverhindernde Maßnahmen erfordern.“



Voraussetzung für eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist dabei jedoch, „dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind“.

Im Hinblick auf § 3 Abs. 5d BImSchG wird seitens der LAI in [3] zur Begrifflichkeit „Schutzobjekte“ auch der Begriff „ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete“ näher erläutert. Demnach, sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete jene, „in denen die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten insgesamt mehr als 5000 m² Bruttogrundfläche beträgt, soweit Landesbaurecht nichts anderes bestimmt“.

Im Landesbaurecht des Freistaats Bayern / in der Bayrischen Bauordnung (BayBO) vom 23. Dezember 2022 findet sich keine Konkretisierung bzw. strengere Regelung, womit von einem ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet ab einer Bruttogrundfläche von 5000 m² auszugehen ist.

Ergebnis:

Mit Verweis auf die o.g. Hinweise der LAI (vgl. [3]) wonach „überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete“ erst ab einer Bruttogrundfläche von mehr als 5000 m² als Schutzobjekte anzusehen sind und unter der Annahme, dass die im angemessenen Sicherheitsabstand um das geplante Flüssiggaslager liegende Bruttogrundfläche der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten weniger als 5000 m² beträgt, ist aus gutachterlicher Sicht nicht von einer erheblichen Gefahrenerhöhung auszugehen.



4. Zusammenfassung

Die Firma Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG (kurz: Fa. Rohde & Schwarz) plant am Standort in 94244 Teisnach (Gemarkung Teisnach, Flurnummer 487) die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage mit einem Fassungsvermögen von max. 28,6 t (62 m³). Der Standort stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach 12. BImSchV dar und unterliegt damit den Grundpflichten der Verordnung. Der angemessene Sicherheitsabstand der geplanten Flüssiggaslagerbehälteranlage liegt innerhalb des als abdeckend ermittelten angemessenen Sicherheitsabstands, welcher aus der Bestandssituation aufgrund der Lagerung von Ammoniak herrührt. Der angemessene Sicherheitsabstand wird durch das Vorhaben somit nicht weiter unterschritten.

Auf Veranlassung der Regierung von Niederbayern sollte eine Bewertung im Hinblick auf das Vorliegen einer erheblichen Gefahrenerhöhung abgegeben werden.

Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes um das geplante Flüssiggaslager liegt ein Teilgebiet, welches „dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten“ umfasst. Die Bruttogrundfläche der betroffenen, dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten beträgt nach grober Abschätzung auf Basis der Darstellungen im Gutachten vom 01.12.2022 (vgl. [4]) aller Voraussicht nach weniger als 5000 m². Mit Verweis auf die Ausführungen im vorangehenden Kapitel sind (vorbehaltlich der genauen Kenntnis der betroffenen Bruttogrundfläche) aus fachtechnischer Sicht die definitionsgemäßen Voraussetzungen für ein Vorhandensein von benachbarten Schutzobjekten i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG nicht gegeben. Im Folgeschluss ist unter den getroffenen Annahmen somit auch nicht von einer erheblichen Gefahrenerhöhung durch das geplante Vorhaben auszugehen (vgl. hierzu Hinweise der LAI in [3] unter Abschnitt 4, letzter Absatz).

Eine abschließende Entscheidung über das Vorliegen einer erheblichen Gefahrenerhöhung bleibt der zuständigen Fachbehörde vorbehalten.

Niederlassung München
Anlagensicherheit und Störfallvorsorge

Sachverständiger gemäß
§ 29b Abs. 1 BImSchG

.....
Dr. Fritz Miserre

gez. Richard Pröbstl

.....
Richard Pröbstl

Sachverständiger

.....
Christian Lindner